



Hinweis: Passend für Fensterkuvert

Stadt Nürnberg
Servicebetrieb Öffentlicher Raum
Straßen- und Verkehrsrecht
Ausnahmegenehmigungen (U)
Sulzbacher Straße 2-6
90489 Nürnberg

Stadt Nürnberg

Servicebetrieb
Öffentlicher Raum

Sie erreichen uns
Mo-Fr 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
und nach Vereinbarung
Tel.: +49 (0)9 11 / 2 31-81 54,
-1 46 14, -1 46 84
Fax: +49 (0)9 11 / 2 31-76 64
soer.nuernberg.de

Ich bin volljährig und möchte ein Haltverbot und eine Ausnahmegenehmigung für die Fahrzeuge im genehmigten Haltverbotsbereich beantragen.

Ich beantrage ein Haltverbot für: ☐ Umzug ☐ Lieferung ☐ Sonstiges

Lieferung/Sonstiges hier benennen:

Angaben zur antragstellenden und kostenträgenden Person

Firma		Gesetzlich vertreten durch	
Familienname		Vornamen	
Straße	Hausnummer	Postleitzahl	Ort
Adresszusatz		Telefon	
Ich stimme zu, dass die Stadt Nürnberg mich per E-Mail kontaktieren darf. ☐ Ja		E-Mail	

Angaben zum Haltverbot

Straße	Hausnummer	Beantragte Länge Haltverbot in m
--------	------------	----------------------------------

Angaben zum Antrag – Zeitraum (volle Stunden)

Datum von	Datum bis	Uhrzeit von	Uhrzeit bis
☐ Mo. – Fr. oder ☐ Mo. – Sa. und/oder ☐ Sonntag			

Wird ein Außenaufzug verwendet

☐ Ja ☐ Nein

Wenn Sie Ja angekreuzt haben, dann Angaben zur Firma Außenaufzug ausfüllen ansonsten bei „Aufstellung von Haltverbotsschildern“ weiter ausfüllen.

Bitte nennen Sie uns nachfolgend den Verantwortlichen für die Verkehrssicherung gemäß RSA 21 – Teil A 1.4(3) für den Außenaufzug.

Angaben zum Außenaufzug (Fügen Sie ein Screenshot/ Skizze bei, wo der Außenaufzug stehen soll)

Kennzeichen des Außenaufzugs	
Familienname der verantwortlichen Person	Vorname der verantwortlichen Person
Telefon der verantwortlichen Person	

Aufstellung von Haltverbotsschildern

- ☐ Wir stellen die angeordneten Haltverbotsschilder selbst auf und bestätigen die Fachkunde nach RSA 21 und ZTV-SA in der jeweils gültigen Fassung.
- ☐ Wir beauftragen folgende fachkundige Firma mit dem Aufstellen der Haltverbotsschilder. Diese Firma hat das RSA 21 Zertifikat und ZTV-SA in der jeweils gültigen Fassung.

Verkehrssicherungsunternehmen, die Ihre Haltverbotsschilder aufstellen finden Sie im Internet. Wenn Sie eine Firma sind, tragen Sie bitte Vorname und Familienname der verantwortlichen Person ein. Haltverbotsschilder müssen durch eine **speziell ausgebildete Person** oder eine **zertifizierte Firma** aufgestellt werden. **Die Stadt Nürnberg stellt keine Schilder auf.**

Angaben zur Firma oder der Person, die die Haltverbotsschilder aufstellt (RSA Zertifikat anfügen)

Firma			
Familienname		Vorname	
Straße	Hausnummer	Postleitzahl	Ort
Adresszusatz			
E-Mail		Telefon	

Angaben zum Antrag – Fahrzeuge

Kfz-Kennzeichen	zul. Gesamtgewicht laut KFZ-Schein	Spedition/Kfz-Vermietung/Lieferant
Wie viele Fahrzeuge werden maximal gleichzeitig im Haltverbot stehen		
Wird der Bürgersteig befahren? ☐ Ja ☐ Nein		

Sollte Ihnen zum Zeitpunkt der Antragstellung, das KFZ-Kennzeichen noch nicht bekannt sein, müssen Sie dieses im Nachgang über unsere Internetseite [online](#) oder per Email (ausnahmegenehmigung@stadt.nuernberg.de) übermitteln.

"Die Angabe des Kfz-Kennzeichens ist spätestens am Tag des Umzuges etc. zwingend notwendig."

- ☐ Die Hinweise zum Datenschutz auf der letzten Seite habe ich gelesen.
- ☐ Ich habe die [Hinweise](#) zum Antrag für Umzüge und Anlieferungen gelesen.
https://www.nuernberg.de/internet/soer_nbg/soergenehmigungenstrassengehwege.html#halteverbot
- ☐ Mir ist bewusst, dass je nach Anzahl und Umfang (Gültigkeitstage) der Genehmigungen entsprechende [Gebühren](#) erhoben werden.

- Von den nachfolgenden ergänzenden Hinweisen zur Ausnahmegenehmigung und Sondernutzung habe ich Kenntnis genommen.
- Ich verpflichte mich, dem Straßenbaulastträger die Kosten für die anlässlich der Arbeiten aufzustellenden Verkehrszeichen und -einrichtungen sowie die Kosten für sonstige Maßnahmen des Straßenbaulastträgers, die zur Sicherung der Arbeitsstelle ergriffen werden mussten, zu ersetzen.
- Ich verpflichte mich, dem Straßenbaulastträger die Kosten für die Behebung eventuell durch die Inanspruchnahme der Ausnahmegenehmigung entstandene Schäden an Straßen und deren Einrichtungen und Grundstücken sowie der anteiligen Bauverwaltungskosten zu ersetzen.
- Ich verpflichte mich, die Stadt Nürnberg von allen Schadensersatzansprüchen freizustellen, die auf die Inanspruchnahme der Ausnahmegenehmigung zurückzuführen sind.
- Mir ist bekannt, dass der Straßenbaulastträger und die Straßenverkehrsbehörde keinerlei Gewähr dafür übernehmen, dass die Straßen samt Zubehör durch die Sondernutzung uneingeschränkt benutzt werden können und den Straßenbaulastträger oder denjenigen, der im Auftrag des Straßenbaulastträgers die Straße verwaltet, im Rahmen der Ausnahmegenehmigung keinerlei Haftung wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht trifft.

Ort, Datum, Unterschrift

Datenschutzhinweis Ausnahmegenehmigung für Umzug

Datensicherheit

Die Sicherheit Ihrer Daten ist uns wichtig, deshalb werden alle Informationen über eine verschlüsselte Verbindung übertragen.

Verantwortlich für die Datenerhebung

Stadt Nürnberg

Servicebetrieb öffentlicher Raum Nürnberg Sulzbacher Str. 2-6

90489 Nürnberg

Telefon: 231 - 76 37

Zur verschlüsselten Übertragung Ihrer Nachricht: [Kontaktformular](#)

Datenschutz

Bei Fragen zum Thema Datenschutz wenden Sie sich bitte an:

Stadt Nürnberg

Behördlicher Datenschutz Rathausplatz 2

90403 Nürnberg

Telefon: 09 11 / 2 31 - 51 15

Zur verschlüsselten Übertragung Ihrer Nachricht: [Kontaktformular](#)

Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Art. 6 Abs. 1 DSGVO

Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 1 StVO, Anordnung von Haltverboten nach § 45 Abs. 1 StVO und Genehmigung zur Stellung eines Außenaufzuges.

§ 5 Abs. 1 StVO

Weitergabe von Daten

Zum Zweck der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erfolgt ggf. eine Weitergabe der Daten an Ordnungs-behörden, städtische Behörden, Verkehrsaktiengesellschaft Nürnberg und betroffene Beteiligte.

Übermittlung an Drittländer

Es erfolgt keine Übermittlung.

Speicherzeitraum

Ihre Daten werden bei der Stadt Nürnberg so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die genannten Zwecke erforderlich ist.

Für die Anordnung/Ausnahmegenehmigung sind dies fünf Jahre.

Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen beim Verantwortlichen für die Datenerhebung folgende Rechte zu: Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO). Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die Stadt Nürnberg, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

Erforderlichkeit der Datenangabe

Nach § 45 Abs. 1 StVO sind die Daten für die Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 1 StVO, Anordnung von Haltverboten nach § 45 Abs. 1 StVO und Genehmigung zur Stellung eines Außenaufzuges. erforderlich.

Die Daten werden für die Antragsbearbeitung benötigt.

Widerrufsrecht bei Einwilligung

Sie können Ihre Einwilligung jederzeit für die Zukunft bei der verantwortlichen Dienststelle widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung bis zum Widerruf wird davon nicht beeinträchtigt.